

21. Änderungssatzung

vom

zur Satzung der Stadt Niederkassel über die Einrichtung und Unterhaltung der Übergangsheime mit Gebührenordnung zur vorläufigen Unterbringung von Personen

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 – SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung vom 28.09.2016 folgende 21. Änderungssatzung zu der am 21.05.1996 beschlossenen Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die für die Benutzung der Übergangsheime zu entrichtende Gebühr beträgt

214,18 Euro

pro Person monatlich.

In der Benutzungsgebühr sind die Kosten für Strom, Wasser, Gas, Heizung, Müllabfuhr, Kanalbenutzung, Schornsteinfeger und sonstige Umlagen enthalten.

Artikel 2

Die 21. Änderungssatzung tritt am 15.10.2016 in Kraft.